

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (vVG)
**Neuenstadt/Hardthausen/
Langenbrettach**

**3. Änderung der 2. Fortschreibung
des Flächennutzungsplans**

Gemeinbedarfsfläche: „Spielplatz / Skaterplatz“ (Neuenstadt a.K.)

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB

Stand: 17.05.2024



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

0	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	3
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	3
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.....	4
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Flächennutzungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung	5
4	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	8
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.....	8
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden	9
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	12
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens.....	12
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase des geplanten Vorhabens	13
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.	13
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie	13
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl	13
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und, soweit angemessen, Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt	13
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	14
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	14

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach beabsichtigt im Zuge der 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes einen bisher im FNP bereits als Gemeinbedarfsfläche und teilweise als Grünfläche dargestellten Bereich als Gemeinbedarfsfläche für eine Skateanlage/einen Spielplatz auszuweisen. Damit wird der Bau und Betrieb von Anlagen zum Skaten oder Fahrradfahren planungsrechtlich vorbereitet. Anlass ist die konkrete Planungsabsicht zum Bau einer sog. Pumptrack-Anlage.

Durch die geänderte Darstellung im FNP werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft planungsrechtlich vorbereitet, die hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sein werden. Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft, Wasser und Landschaftsbild und Erholung werden die Beeinträchtigungen nach heutigem Kenntnisstand nicht erheblich sein.

Unweit östlich fließt die Brettach, die mit ihren uferbegleitenden Gehölzen Vogelschutzgebiet ist. Erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und der darin geschützten Arten sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Weitere Schutzgebiet nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen.

Entlang der Brettach bestehen 10 m breite Gewässerrandstreifen und ein Überschwemmungsgebiet. Die Fläche wurde so abgegrenzt, dass diese nach Wasserrecht geschützten Bereiche nicht betroffen sind. Die Fläche liegt zudem in der Zone III eines Wasserschutzgebiets.

Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund ist nicht betroffen.

Im Rahmen einer Relevanzanalyse und einer überschlägigen Prüfung wurde festgestellt, dass die Planung nicht zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen führt.

Auswirkungen auf die übrigen, in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Schutzgüter sind gering oder nicht gegeben. Es werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Änderung des FNP ergeben bzw. ergeben könnten, festgelegt. Sie ermöglichen es, die in der Umweltprüfung und im Umweltbericht gemachten Bewertungen und Prognosen im Nachhinein zu überprüfen.

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach beabsichtigt im Zuge der 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eine bisher im FNP als Grünfläche dargestellte Fläche als Gemeinbedarfsfläche für eine Skateanlage/einen Spielplatz auszuweisen. Der Änderungsbereich ist rd. 3.600 m² groß.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan im Osten als Grünfläche und im Westen bereits als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Sie wird derzeit vollständig als Grünfläche gepflegt.



Abb.: Aktueller Zustand der Fläche im Luftbild (unmaßstäblich, Quelle: Geportal-bw.de)

Mit der 3. Änderung der 2. Fortschreibung wird eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz/Skaterplatz“ dargestellt. Damit werden der Bau und der Betrieb einer Anlage zum Fahrradfahren (sog. Pumptrack) oder Skaten planungsrechtlich vorbereitet.

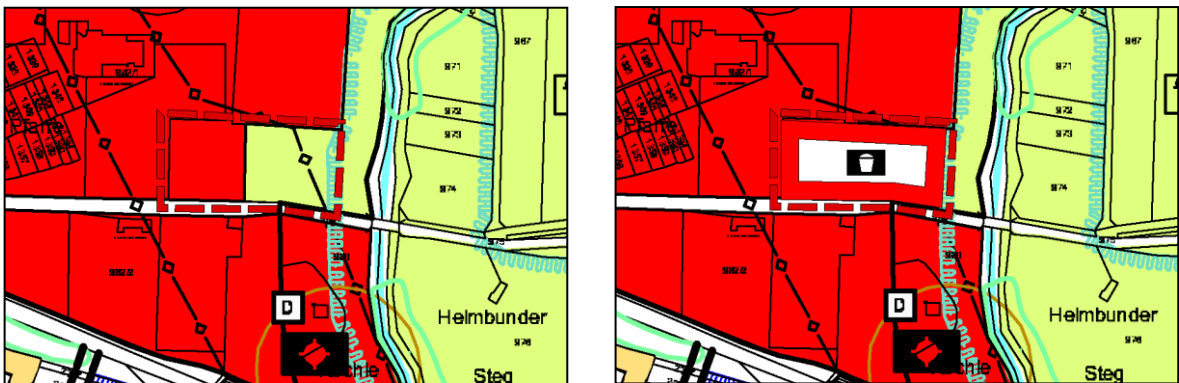


Abb.: Darstellung rechtskräftiger Flächennutzungsplan 2. Fortschreibung 2001, 2. Änderung (l.) und Darstellung geplante 3. Änderung der 2. Fortschreibung (nicht maßstäblich)

Die Flächenbilanz zeigt die erwartete Veränderung der Nutzungsstruktur im Gebiet.

Tab.: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Bestand (m ²)
Grünfläche	2.160	-
Gemeinbedarfsfläche	1.440	-
Gemeinbedarfsfläche Spielplatz / Skaterplatz	-	3.600
Summe	3.600	3.600

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Flächennutzungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG)¹ bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. *Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.* (§ 13 BNatSchG)

Eingriffsregelung

Im Folgenden erfolgt für die einzelnen Schutzgüter nach Naturschutzrecht (Beschreibung und Bewertung siehe Kapitel 6) eine überschlägige Beurteilung, ob durch die Darstellung im FNP bzw. der dann auf Grundlage eines Bebauungsplans oder einer Baugenehmigung erfolgten Bebauung und Umgestaltung Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind.

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden sind durch den Verlust geringwertiger Lebensräume (bewertet als Rasenfläche mit etwas erhöhtem Artenspektrum | 6 ÖP/m²) und die Versiegelung von Böden mit hoher Funktionserfüllung (GW 3,17) Beeinträchtigungen zu erwarten, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind. Geht man davon aus, dass rd. 20 % der Fläche Grünfläche bleibt und die Gehölze am Gebietsrand erhalten werden, entsteht durch Versiegelung/Befestigung auf rd. 80 %

im Schutzgut **Pflanzen und Tiere** ein Kompensationsdefizit von rd. 14.400 ÖP²

im Schutzgut **Boden** ein Kompensationsdefizit von rd. 36.518 ÖP³

Für die Schutzgüter **Wasser** (Oberflächengewässer und Grundwasser), **Klima und Luft** sowie **Landschaftsbild und Erholung** sind nach überschlägiger Bewertung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. Tabelle Umweltauswirkungen in Kapitel 6). Die Anlage soll unmittelbar anschließend an die bestehenden Sportanlagen entstehen, nimmt eine verhältnismäßig kleine Fläche ein und greift nicht in die landschaftsprägenden Elemente und vor allem den bachbegleitenden Gehölzbestand ein. Der Gewässerrandstreifen wird nicht beansprucht.

Das vorläufig ermittelte Kompensationsdefizit von rd. 51.000 ÖP wird im Zuge eines nachgelagerten Verfahrens genauer zu ermitteln sein. Im Gebiet lässt sich das Defizit durch die in Kapitel 9 aufgeführten Maßnahmen (Reduktion Versiegelungsgrad, Erhalt und Aufwertung Grünflächen, Bepflanzung in Richtung Brettach, Baumpflanzungen) noch *deutlich* reduzieren. Voraussichtlich wird aber ein Defizit verbleiben, das außerhalb der Fläche ausgeglichen werden muss.

Schutzgebiete Naturschutzrecht

Es sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht unmittelbar betroffen. Das geschützte Biotop „Bachbegleitende Auewaldstreifen in Neuenstadt am Kocher“ (6722-125-0227) beginnt rd. 30 m nordöstlich bzw. 60 m südöstlich. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Unweit östlich fließt die Brettach, die Teil des Vogelschutzgebiets „Kocher mit Seitentälern“ (6823-441) ist. Zu den Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet, siehe unten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (2240).

² 3.600 m² x 0,8 x (6 ÖP/m² für Grünfläche/Rasen - 1 ÖP/m² für versiegelte Fläche)

³ 3.600 m² x 0,8 x [(GW 3,17 – 0,00) x 4 ÖP]

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete

Die Brettach und der Gehölzstreifen entlang des Bachs ist Teil des **Vogelschutzgebiets** Kocher mit Seitentälern (Gebietsnr. 8623441).

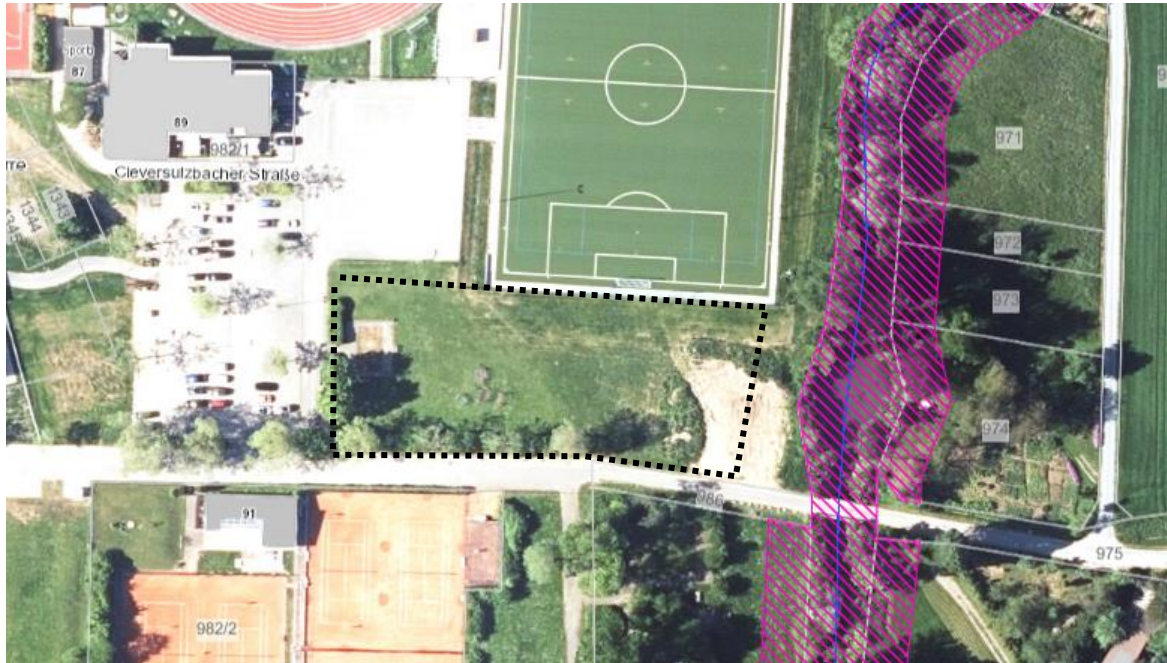


Abb.: Lage der Änderungsfläche und des Vogelschutzgebiets (ohne Maßstab)

Im Managementplan¹ zum Vogelschutzgebiet ist der Bach als Lebensstätte des Eisvogels im Erhaltungszustand B kartiert. Es handelt sich gemäß Managementplan nicht um eine „bedeutsame Strecke“, der nächstgelegene Brutnachweis befindet sich rd. 550 lfm bachaufwärts. Der Abschnitt an den Sportplätzen wird zwar sicher regelmäßig vom Eisvogel durchflogen und ist Teil des Jagdhabitats, hat für die Art bzw. Population aber keine besondere Bedeutung.

Die Lebensstätte des Eisvogels und der für sie und die Art im Managementplan festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden durch den Bau und Betrieb einer Skateanlage oder einer anderen, auf Grundlage der Darstellungen des FNP möglichen Nutzung, nicht erheblich beeinträchtigt. Nachgewiesene und mögliche Brutplätze liegen ausreichend weit entfernt und die bauzeitlichen und betriebs- bzw. nutzungsbedingten Störungen wirken sich - insbesondere an diesem Standort unmittelbar an einen Kunstrasenplatz angrenzend - nicht auf den Erhaltungszustand aus.

Im Zuge eines nachgelagerten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahrens sollte dies ggf. durch eine formelle Vorprüfung der Natura 2000 – Verträglichkeit dokumentiert werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind auch im Flächennutzungsplanverfahren zu beachten. Durch die Darstellungen des FNP können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zwar nicht ausgelöst werden, dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher zu prüfen, ob im Falle eines nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens oder eines anderweitigen Genehmigungsverfahrens unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse auftreten können, die eine Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. die Erteilung einer Genehmigung verhindern könnten und damit auch das Erfordernis für die Darstellung der Baufläche im FNP fehlt.

¹ Managementplan für das Vogelschutzgebiet 6823-441 »Kocher mit Seitentälern«, Januar 2013

Die überschlägige Prüfung umfasst die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die Europäischen Vogelarten. Die Fläche wurde am 13.05.2024 für eine artenschutzrechtliche Beurteilung begangen.

Die Fläche selbst ist weitgehend eine südlich eines Kunstrasenplatzes gelegene, regelmäßig im Rahmen der Grünanlagenpflege gemähte Grünfläche. Im Süden stehen entlang der Cleversulzbacher Straße eine Reihe Platanen mit etwas Heckenunterwuchs, im Westen zum angrenzenden Sportplatzparkplatz hin ein Ahorn. Im Westen gibt es eine kleine gepflasterte und teilweise geschotterte Fläche. Östlich der Fläche fließt die Brettach mit bachbegleitenden Gehölzen und einigen hohen Pappeln.



Abb.: Blick von Westen auf die Grünfläche in Richtung Brettach

Die Grünfläche selbst hat für die **Europäischen Vogelarten** keine besondere Bedeutung. In den Bäumen entlang der Cleversulzbacher Straße können Freibrüter, im Heckenunterwuchs u.U. auch Bodenbrüter wie Rotkehlchen und Zilpzalp brüten. Höhlen wurden bei der Begehung nicht festgestellt, lassen sich im belaubten Zustand aber nicht gänzlich ausschließen. Für die Vogelwelt von besonderer Bedeutung ist die nahe Brettach und der bachbegleitende Gehölzstreifen. An der Brettach leben u.a. Eisvögel. Die Grünfläche bietet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die **Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**. Entsprechende Lebensraumstrukturen fehlen. Die Flächen werden sicher gelegentlich von Fledermäusen bejagt, potentielle Quartierstrukturen wurden in den Bäumen aber nicht festgestellt. Die bachbegleitenden Gehölze entlang der Brettach sind sicher eine wichtige Leitstruktur für Fledermäuse. An der Brettach leben zudem Biber. Für Zauneidechsen oder andere Reptilien wurden keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb der Fläche festgestellt und auch Raupenfutterpflanzen der relevanten Falterarten sind in den regelmäßig gemähten Flächen nicht zu erwarten.

Bau und Betrieb einer Pumptrack-Anlage oder eine anderweitige, den Darstellungen im FNP entsprechende Nutzung als Skate- oder Spielplatz führt nach heutigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der üblichen Vermeidungsmaßnahmen (Rodung nur im Winterhalb, regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung) nicht zum Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG. Es ist nicht zu erwarten, dass der Bau und Betrieb einer solchen Anlage den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Anhang IV-Arten an der Brettach und dem dortigen Vogelschutzgebiet verursacht bzw. dass es dort zu erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen – u.a. des Eisvogels – kommt. Am betrachteten Standort reicht die Sportplatznutzung nahe an das Gewässer heran und die dort lebenden Arten sind regelmäßigen Lärm und Bewegungsunruhe gewohnt. Unabhängig davon wird empfohlen, im Osten der Baufläche zur Brettach hin eine ausreichend dichte Bepflanzung zur weiteren Abschirmung der Fläche zum Vogelschutzgebiet hin vorzusehen.

Zusammenfassend betrachtet ist nicht erkennbar, dass im Zuge eines nachgelagerten Verfahrens unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auftreten werden.

Das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**¹ enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz.

Die Fläche liegt in der Zone III des *Wasserschutzgebietes* WSG NEUENSTADT (LIMBACH U. BRETTACHTALQ.). Unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Bestimmungen zum Grundwasserschutz und den Verboten und Bestimmungen des Wasserschutzgebiets sind keine Beeinträchtigungen des WSG und dessen Funktionen zu erwarten.

Die Fläche ragt im Osten bis an den *Gewässerrandstreifen* der Brettach. Der 10 m breite Gewässerrandstreifen wird ausgespart und im Zuge der Bebauung bzw. Herstellung der Anlage freigehalten. Seine Funktionen bleiben unbeeinträchtigt.

Östlich grenzt das Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Brettach an. Die neu bzw. geändert dargestellte Fläche wurde dahingehend angepasst und liegt außerhalb des ÜSG.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden in Kapitel 6 näher erläutert.

Das **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**² und das **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)**³ bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens (§ 1 BBodSchG). Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in Kap. 6 beschrieben.

4 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima⁴ und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

§ 1 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)⁵ besagt: Bauleitpläne [...] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. In § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) heißt es weiter: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Klimaschutz und Klimaanpassung nehmen dadurch in der Stadtentwicklung Bedeutsamkeit und Gewicht ein, ohne Vorrang vor anderen Belangen zu genießen. Die Änderung des Flächennutzungsplans werden zum Teil bisherige Grünflächen zu Gemeinbedarfsflächen. Die Versiegelung verstärkt den Klimawandel in geringem Umfang. Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht dargestellt.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen

Die Raumnutzungskarte des **Regionalplans** zeigt für das Plangebiet keine Funktion. Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen somit nicht entgegen.

Flächen des **Fachplan Landesweiter Biotopverbund**⁶ (Biotopverbund mittlerer, feuchter und trockener Standorte) sind von der geänderten Darstellung nicht betroffen. Die Biotopverbundfunktionen der Brettach und dessen Auwaldstreifen werden durch die Planung nicht betroffen sein.

¹ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 4. Januar 2023 (BGBl. I 2023 | Nr. 5).

² Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 d. G. 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

³ Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247).

⁴ z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

⁵ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

⁶ Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Kartendienst, URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml>): Biotopverbund, abgerufen am 06.02.2023

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
Schutzgut Boden	
<p>Grünfläche mit weitgehend natürlichen Bodenfunktionen. Siedlung gemäß Bodenkarte 1:50.000. Vermutlich steht der in der Talau oberhalb anstehende <i>Kalkreiche Braune Auenboden mit Vergleyung im nahen Untergrund</i> an. Er wird insgesamt mit hoher natürlicher Funktionserfüllung (GW 3,17) bewertet.</p>	<p>Im Zuge der Herstellung der Skateanlage werden die Böden im Gebiet vermutlich vollständig oder weitgehend versiegelt und befestigt. Bodenfunktionen gehen verloren und das Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Bei den Beeinträchtigungen des Bodens handelt es sich überwiegend um direkte Wirkungen (Versiegelung, Verdichtung), die sich ständig oder zumindest langfristig auf die Funktionen der betroffenen Böden auswirken.</p>
Schutzgut Wasser	
<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Altwasserablagerung als Deckschicht mit mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und kleinräumiger meist mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit in eingeschalteten geringmächtigen Kieslagen. Geringe Bedeutung für das Teilschutzgut.</p>	<p>Im Zuge der Herstellung der Skateanlage werden Böden versiegelt. Der Oberflächenabfluss nimmt zu, die Versickerungsrate ab. Eingriffe in das Grundwasser sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind eng miteinander verbunden. Negative Auswirkungen auf den Boden bewirken zumeist auch negative Auswirkungen auf dessen Wasseraufnahme- und Leitungsvermögen. Daher gelten die bezüglich des Schutzguts Boden getroffenen Aussagen auch für das Teilschutzgut Grundwasser.</p>
<p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Die Brettach (Gewässer II. Ordnung) fließt ca. 45 m östlich des Änderungsbereichs.</p>	<p>In die Uferstruktur und den Bach wird nicht eingegriffen. Der Gewässerrandstreifen und das Überschwemmungsgebiet (HQ 100) bleiben unberührt.</p> <p>Beeinträchtigungen des Gewässers sind nicht zu erwarten.</p>

¹ u. a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

² Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden ggf. berücksichtigt.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
Schutzgut Klima und Luft	
<p>Das Gebiet liegt in der Talue der Brettach, die eine wichtige Luftleitbahn ist. In den Grünflächen entsteht in geringem Umfang Kalt- und Frischluft, die zur Durchlüftung Neuenstadts beiträgt.</p> <p>Die Bedeutung der Talaue der Brettach für das Schutzgut ist hoch (Stufe B). Die Fläche selbst nimmt darin keine besondere Bedeutung ein.</p>	<p>Kalt- und Frischluftentstehungsflächen werden in geringem Umfang verloren gehen. Auswirkungen auf die Durchlüftung Neuenstadts werden dadurch nicht entstehen. Es entstehen keine Barrieren oder Hindernisse für die über das Brettachtal abfließende Kaltluft. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>In Kapitel 4 werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und den Klimaschutz genauer beleuchtet.</p>
Schutzgut Tiere und Pflanzen	
<p>Überwiegend rasenartig gemähte Grünfläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut. Teilweise gepflastert, geschottert (ohne Bedeutung). In den Randbereichen niedrige Hecken und eine Baumreihe aus Platanen und Ahorn (mittlerer Bedeutung).</p> <p>Die regelmäßig gemähten Grünflächen spielen für die Tierwelt keine besondere Rolle. In den Heckenstreifen und der Baumreihe können ubiquitäre Frei- und ggf. Bodenbrüter, einige Insekten und Kleinsäuger vorkommen. Die nahe Brettach ist Vogelschutzgebiet und u.a. Lebensraum des Eisvogels und des Bibers und sicher wichtige Leitstruktur für Fledermäuse.</p>	<p>Grünflächen werden für die Anlage überbaut und versiegelt und gehen als geringwertiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Im Schutzgut Pflanzen und Tiere ist ein Eingriff zu erwarten.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen auf die Brettach mit bachbegleitenden Gehölzen und der darin lebenden Arten sind nicht zu erwarten.</p>
Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren	
<p>Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein vielverzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.</p>	<p>Mit der Überbauung und Versiegelung von Flächen wurde das Wirkungsgefüge stark verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirkten sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus.</p>
Schutzgut Landschaft	
<p>Talaue der Brettach am Rande der Neuenstädter Sportanlagen. Trotz der Vorbelastungen insgesamt mittlere Bedeutung für das Schutzgut (Stufe C).</p>	<p>Angrenzend an die großflächigen Sportanlagen entsteht eine weitere, in der Dimension untergeordnete Anlage. Sie wird an diesem Standort das Landschaftsbild nicht maßgeblich verändern, landschaftsprägende Elemente gehen nicht verloren. Die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich.</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
Biologische Vielfalt	
In der Grünfläche ist bereits heute eine sehr geringe biologische Vielfalt zu erwarten. Die angrenzende Brettach und deren Grünzug sind hingegen von mittlerer bis hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt.	In den überbauten bzw. versiegelten Flächen nimmt die Vielfalt weiter ab. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt im Brettachtal im Gesamten sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Regelmäßig gemähte Grünfläche ohne landwirtschaftliche Nutzung angrenzend an den Kunstrasenplatz und weiteren Sportanlagen im Umfeld.	<p>Erholungsrelevante Einrichtungen gehen nicht verloren oder werden beeinträchtigt. Es entsteht eine neue Sport- und Erholungseinrichtung.</p> <p>Bei der Nutzung der künftigen Anlage besteht eine individuelle Verletzungsgefahr, gleichermaßen fördert die sportliche Betätigung die Gesundheit.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind infolge der FNP-Änderung nicht zu erwarten.</p>
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Abgegangene Siedlung Helmbund mit Ruine Helmbundkirche (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Listen-Nr. 13M)	In der Denkmal- bzw. Verdachtsflächen ist grundsätzlich mit denkmalwerten archäologischen Zeugnissen von wissenschaftlicher und/oder heimatgeschichtlicher Bedeutung zu rechnen. Gegebenenfalls liegt der Erhalt im öffentlichen Interesse. Sollte eine weitere Erhaltung im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können archäologische Untersuchungen notwendig werden.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u. a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.	Erhebliche negative Auswirkungen, die über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die intensive Grünflächenpflege würde voraussichtlich fortgesetzt. Alternativ stünden die Flächen auch für naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen (Extensivierung, Bepflanzung) zur Verfügung.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen¹ auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens²

In der Bauphase wurden Flächen überbaut und versiegelt, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Teil des Landschaftswasserhaushalts waren. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der bisherigen Nutzung entzogen.

Die Beanspruchung der Ressourcen Wasser, Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht oder nur unwesentlich über die bereits im Zuge der Bebauung/Herstellung beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und entstehende Wärme werden nicht über die bereits heute bestehenden Emissionen hinausgehen. Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten.

Zusätzliche erhebliche Belästigungen durch Lärm, Gerüche etc. sind nicht zu erwarten. Angrenzend gibt es große Sportanlagen und Parkplätze, die bereits heute intensiv und lautstark genutzt werden.

Durch die in Kapitel 9 aufgeführte Maßnahme „Insektenschonende Beleuchtung“ werden mögliche Lichtemissionen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten. Die Art und Menge an Emissionen werden sich im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Dass es durch weitere Baumaßnahmen im Umfeld zur Kumulierung von Wirkungen kommt, ist nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz bzw. der Nutzung natürlicher Ressourcen durch kumulative Wirkungen sind demnach ausgeschlossen.

Bei der weiteren Nutzung werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass in Zukunft Techniken oder Stoffe eingesetzt werden, von denen ein erhöhtes Risiko ausgeht, erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu verursachen, die über die in Kapitel 6 beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

¹ Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

² Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe.

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase des geplanten Vorhabens

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen festgelegt. Dies erfolgt auf Ebene des Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahrens.

Folgende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet sind möglich und werden empfohlen:

- Vollständiger Verzicht auf Beleuchtung (Vermeidung)
- Für notwendige Beleuchtung: Insektenschonende Leuchtmittel (Minderung)
- Reduktion des Versiegelungsgrads (Vermeidung, Minderung)
- Erhalt Bäume und Heckenunterwuchs an Cleversulzbacher Straße (Vermeidung)
- Bepflanzung in Richtung Brettach (Minderung / Ausgleich)
- Baumpflanzungen (Ausgleich)

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern¹

Bei den im Gebiet künftig zulässigen Nutzungen ist nicht mit Schadstoffemissionen zu rechnen. Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch die Darstellung im FNP nicht eingeschränkt. Es sind keine Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien vorgesehen.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Die Flächen bieten sich auf Grund der Lage unmittelbar angrenzend an die bestehenden Sportanlagen an. Bereits versiegelte oder befestigte Flächen, die nicht mehr benötigt und umgenutzt werden können, sind im Umfeld nicht vorhanden. Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich unter Berücksichtigung der Ziele der geplanten Darstellung nicht auf.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen² zu erwarten sind und, soweit angemessen, Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt³

Es entsteht eine Spiel-/Skateanlage. Über die individuelle Verletzungsgefahr bei der Nutzung solcher Anlagen hinaus entsteht keine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophe. Es ist kein erhöhtes Brandrisiko zu erwarten.

¹ Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

² auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

³ sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind¹

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Übersichtsbegehung und Habitatpotentialanalyse vom 13.05.2024
- Begründung zur FNP-Änderung

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- *Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Geologie (LGRB-Kartendienst)*,
URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>
- *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 2., völlig überarbeitete Auflage. Karlsruhe. 32 Seiten.*
- *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) (Hrsg.) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. Karlsruhe. 91 Seiten.*
- *LfU (Hrsg.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Abgestimmte Fassung. Karlsruhe. 31 Seiten.*
- *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökoko-Konto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010 (GBl. 2010 S. 1089).*

Bewertung Artenschutz:

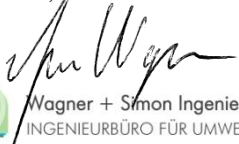

- *LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.*
- *LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.*

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Nach § 5 BauGB soll der Flächennutzungsplan spätestens nach 15 Jahren überprüft und soweit erforderlich geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden.

Im Zuge dieser Bearbeitung kann die Umsetzung der Darstellung überprüft werden und ggf. können erhebliche Auswirkungen erfasst werden. Weitere Maßnahmen zur Überwachung können bzw. müssen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen festgelegt werden.

Mosbach, den 17.05.2024


 Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

¹ z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden